KUNDENINFORMATION | FINANZDIENSTLEISTUNGSGESETZ FIDLEG

Kundeninformationsbroschüre nach FIDLEG

Informationen über die sensusplus AG, unsere Finanzdienstleistungen, die damit verbundenen Risiken und Kosten sowie unseren Umgang mit Interessenkonflikten.

sensusplus AG · Menziken · Version 10/2026 · Diese Fassung ersetzt alle früheren Versionen.

INHALT

Über sensusplus und unsere Aufsicht

Kundensegmentierung

Unsere Finanzdienstleistungen

Risiken und Klumpenrisiken

Kosten und Entschädigungen Dritter

Interessenkonflikte und Best Execution

Beschwerden und Ombudsstelle

Vertragliches und Datenschutz

AUF EINEN BLICK

Das Wichtigste in Kürze

Das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) verpflichtet Finanzdienstleister, ihre Kundinnen und Kunden vor Erbringung einer Finanzdienstleistung über sich, ihre Dienstleistungen, die damit verbundenen Risiken und Kosten, wirtschaftliche Bindungen an Dritte sowie über die Möglichkeit eines Vermittlungsverfahrens vor einer Ombudsstelle zu informieren (Art. 8 und 9 FIDLEG). Diese Broschüre dient diesem Zweck.

Finanzdienstleisterin	sensusplus AG, Business-Center, Hauptstrasse 2, 5737 Menziken
Bewilligung	Vermögensverwalterin mit Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA (Art. 17 FINIG)
Laufende Aufsicht	AOOS – Schweizerische Aktiengesellschaft für Aufsicht, Zürich
Dienstleistungen	Vermögensverwaltung
Verwahrung	Keine. Konto und Depot werden bei einer Depotbank Ihrer Wahl geführt.
Standard-Kundensegment	Privatkunde, d. h. höchstes gesetzliches Schutzniveau
Ombudsstelle	OFS Ombud Finance Suisse, Genf
Kontakt	+41 62 855 05 80 · info@sensusplus.ch · www.sensusplus.ch

BITTE BEACHTEN

Lesen Sie diese Broschüre sorgfältig und wenden Sie sich bei Fragen an Ihre Kundenberaterin oder Ihren Kundenberater. Die Broschüre ergänzt die vertraglichen Vereinbarungen (insbesondere den Vermögensverwaltungsvertrag), ersetzt diese jedoch nicht. Bei Widersprüchen gehen die vertraglichen Vereinbarungen vor.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Über die sensusplus AG	3
2	Kundensegmentierung	4
3	Unsere Finanzdienstleistungen	6
4	Risiken	7
5	Kosten	8
6	Entschädigungen Dritter	8
7	Marktangebot und eigene Finanzinstrumente	9
8	Umgang mit Interessenkonflikten	9
9	Auftragsausführung (Best Execution)	10
10	Dokumentation und Rechenschaft	10
11	Beschwerden und Ombudsstelle	11
12	Vertragliche Grundlagen	11
13	Datenschutz und Steuern	12
14	Änderungen dieser Broschüre	12

1 Über die sensusplus AG

1.1 Angaben zur Gesellschaft

Firma	sensusplus AG (nachfolgend «sensusplus»)
Adresse	Business-Center, Hauptstrasse 2, 5737 Menziken, Schweiz
Telefon	+41 62 855 05 80
E-Mail / Internet	info@sensusplus.ch / www.sensusplus.ch
Handelsregister	Kanton Aargau, UID CHE-114.628.346
MWST-Nummer	CHE-114.628.346 MWST
LEI	50670079MR68R71LF569

1.2 Geschäftstätigkeit

sensusplus erbringt ausschliesslich die Vermögensverwaltung als Finanzdienstleistung im Sinne von Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG. Anlageberatung sowie die Annahme und Übermittlung von Aufträgen ohne Beratung (Execution-Only) bietet sensusplus nicht an.

1.3 Bewilligung und Aufsicht

sensusplus verfügt über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA als Vermögensverwalterin nach Art. 17 des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG). Die laufende Aufsicht über sensusplus wird durch eine von der FINMA bewilligte Aufsichtsorganisation wahrgenommen:

BEWILLIGUNGSBEHÖRDE

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Laupenstrasse 27, 3003 Bern
www.finma.ch

AUFSICHTSORGANISATION

AOOS – Schweizerische Aktiengesellschaft für Aufsicht
Clausiusstrasse 50, 8006 Zürich
www.aoos.ch

1.4 Keine Verwahrung von Kundenvermögen

sensusplus nimmt keine Kundengelder entgegen, führt keine Konten oder Depots und verwahrt keine Finanzinstrumente. Die Vermögenswerte der Kundinnen und Kunden werden auf deren Namen bei einer Depotbank geführt. sensusplus handelt gestützt auf eine von der Kundin oder vom Kunden erteilte, beschränkte Verwaltungsvollmacht gegenüber der Depotbank.

1.5 Kommunikation und Sprachen

Sie erreichen sensusplus über die oben genannten Kontaktdaten. sensusplus kommuniziert mit Kundinnen und Kunden in der Regel persönlich, telefonisch, per Brief oder per E-Mail. Gespräche finden in unseren Geschäftsräumen oder nach Absprache bei Ihnen statt.

sensusplus kommuniziert mit Ihnen in Deutsch und Englisch. Verträge und Dokumente werden in deutscher oder englischer Sprache erstellt.

Bei der Kommunikation per E-Mail und über andere elektronische Kanäle bestehen Risiken, insbesondere hinsichtlich Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit (z. B. Abfangen, Verfälschung oder Verzögerung von Nachrichten). Mit der Nutzung dieser Kanäle nehmen Sie diese Risiken in Kauf.

1.6 Weisungen

Im Rahmen der Vermögensverwaltung trifft sensusplus die einzelnen Anlageentscheide. Weisungen der Kundin oder des Kunden, z. B. Anlagerestriktionen, Änderungen der Anlagestrategie oder Auszahlungen, können telefonisch, per E-Mail oder im persönlichen Gespräch erteilt werden; sie gelten erst als angenommen, wenn sie von sensusplus bestätigt wurden. Aufträge zum Kauf oder Verkauf einzelner Finanzinstrumente auf eigene Initiative der Kundin oder des Kunden (Execution-Only) nimmt sensusplus nicht entgegen; solche Aufträge sind direkt der Depotbank zu erteilen.

2 Kundensegmentierung

Das FIDLEG unterscheidet drei Kundensegmente mit abgestuftem Schutzniveau. Die Einteilung bestimmt, welche Verhaltenspflichten sensusplus Ihnen gegenüber einzuhalten hat.

SEGMENT	WER GEHÖRT DAZU?	SCHUTZNIVEAU
Privatkunden	Alle Kundinnen und Kunden, die keine professionellen oder institutionellen Kunden sind.	Höchstes
Professionelle Kunden	Insbesondere öffentlich-rechtliche Körperschaften, Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen mit professioneller Tresorerie; grosse Unternehmen; für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie (Art. 4 Abs. 3 FIDLEG).	Mittleres
Institutionelle Kunden	Finanzintermediäre nach BankG, FINIG und KAG; Versicherungsunternehmen nach VAG; ausländische Kunden, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen; Zentralbanken; nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie (Art. 4 Abs. 4 FIDLEG).	Geringstes

Als grosse Unternehmen gelten Unternehmen, die zwei der folgenden Grössen überschreiten: Bilanzsumme CHF 20 Mio., Umsatzerlös CHF 40 Mio., Eigenkapital CHF 2 Mio. (Art. 4 Abs. 5 FIDLEG).

> GRUNDSATZ BEI SENSUSPLUS
>
> sensusplus stuft grundsätzlich alle Kundinnen und Kunden als **Privatkunden** ein. Damit kommen Sie in den Genuss des höchsten gesetzlichen Schutzniveaus. Eine andere Einstufung erfolgt nur auf Ihren ausdrücklichen schriftlichen Wunsch (Opting-out) oder, wenn Sie von Gesetzes wegen als professioneller Kunde gelten (Art. 4 Abs. 3 FIDLEG), nach Ihrer schriftlichen Bestätigung in den Formularen zur Kundeneinstufung.

2.1 Wechsel des Kundensegments (Opting-out / Opting-in)

VON	MÖGLICHER WECHSEL
Vermögende Privatkunden und für sie errichtete private Anlagestrukturen	Erklärung, als professioneller Kunde zu gelten (Opting-out, Art. 5 Abs. 1 und 2 FIDLEG), sofern glaubhaft dargelegt wird, dass (a) aufgrund von Ausbildung und beruflicher Erfahrung oder vergleichbarer Erfahrung im Finanzsektor die nötigen Kenntnisse vorhanden sind und ein Vermögen von mindestens CHF 500 000 besteht, oder (b) ein Vermögen von mindestens CHF 2 Mio. besteht.
Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen mit professioneller Tresorerie; kollektive Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften	Erklärung, als institutioneller Kunde zu gelten (Art. 5 Abs. 3 und 4 FIDLEG).
Professionelle Kunden (ohne institutionelle Kunden)	Erklärung, als Privatkunde zu gelten (Opting-in, Art. 5 Abs. 5 FIDLEG).
Institutionelle Kunden	Erklärung, als professioneller Kunde zu gelten (Art. 5 Abs. 6 FIDLEG).

Erklärungen zum Wechsel des Kundensegments sind schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abzugeben. sensusplus prüft das Vorliegen der Voraussetzungen eines Opting-out regelmässig, mindestens jährlich.

2.2 Rechtsfolgen eines Segmentwechsels

Gegenüber professionellen Kunden gelten erleichterte Verhaltenspflichten:

- sensusplus darf davon ausgehen, dass professionelle Kunden über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und die mit der Finanzdienstleistung verbundenen Anlagerisiken finanziell tragen können (Art. 13 Abs. 3 FIDLEG). Die Eignungsprüfung beschränkt sich im Wesentlichen auf die Anlageziele.
- Professionelle Kunden können ausdrücklich auf die Einhaltung der Informationspflichten (Art. 8 und 9 FIDLEG) sowie der Dokumentations- und Rechenschaftspflichten (Art. 15 und 16 FIDLEG) verzichten (Art. 20 Abs. 2 FIDLEG). Die übrigen Pflichten, insbesondere zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur sorgfältigen Auftragsbearbeitung, bleiben bestehen.

Gegenüber institutionellen Kunden finden die Verhaltensregeln des FIDLEG keine Anwendung (Art. 20 Abs. 1 FIDLEG).

2.3 Qualifizierte Anlegerinnen und Anleger nach KAG

Kundinnen und Kunden, für die sensusplus im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungsverhältnisses tätig ist, gelten nach Art. 10 Abs. 3^{ter} des Kollektivanlagengesetzes (KAG) als **qualifizierte Anlegerinnen und Anleger**, sofern sie nicht schriftlich erklärt haben, nicht als solche gelten zu wollen (Art. 10 Abs. 3^{quater} KAG).

Als qualifizierte Anlegerin oder qualifizierter Anleger können Sie in kollektive Kapitalanlagen investieren, die ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offenstehen. Dazu gehören ausländische kollektive Kapitalanlagen ohne Genehmigung der FINMA für das Angebot an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger sowie schweizerische Limited Qualified Investor Funds (L-QIF). Solche Produkte unterstehen nicht oder nur eingeschränkt der Aufsicht der FINMA und unterliegen geringeren Anforderungen an den Anlegerschutz, etwa in Bezug auf Anlagevorschriften, Transparenz oder Liquidität.

3 Unsere Finanzdienstleistungen

sensusplus erbringt ausschliesslich die Vermögensverwaltung. Die folgende Übersicht zeigt die dafür geltenden Prüf- und Informationspflichten gegenüber Privatkunden.

DIENSTLEISTUNG	WER ENTSCHEIDET?	PRÜFUNG DURCH SENSUSPLUS	BASISINFORMATIONSBLATT
Vermögensverwaltung	sensusplus, im Rahmen der vereinbarten Anlagestrategie	Eignungsprüfung (Art. 12 FIDLEG)	Nicht erforderlich

3.1 Vermögensverwaltung

In der Vermögensverwaltung verwaltet sensusplus die Vermögenswerte, die die Kundin oder der Kunde bei der Depotbank hält, nach eigenem Ermessen, im Namen und auf Rechnung der Kundin oder des Kunden und im Rahmen der schriftlich vereinbarten Anlagestrategie und Anlagerichtlinien. Die Kundin oder der Kunde überträgt damit die einzelnen Anlageentscheide an sensusplus. Grundlage ist ein schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag.

Vor Abschluss des Vertrags ermittelt sensusplus gemeinsam mit der Kundin oder dem Kunden ein Risikoprofil und legt die Anlagestrategie fest. sensusplus stellt sicher, dass die Anlagen dem Risikoprofil entsprechen, überwacht das Portfolio laufend und informiert über wesentliche Abweichungen.

RISIKEN DER VERMÖGENSVERWALTUNG

Es besteht das Risiko, dass die gewählte Anlagestrategie zu Verlusten führt oder die erwartete Rendite nicht erreicht wird, und dass sensusplus im Rahmen ihres Ermessens Entscheide trifft, die sich im Nachhinein als nachteilig erweisen. Massgebend sind zudem die Risiken der eingesetzten Finanzinstrumente (siehe Kapitel 4).

3.2 Eignungsprüfung

Um die Eignungsprüfung durchführen zu können, erhebt sensusplus Angaben über:

- **Kenntnisse und Erfahrungen** mit Finanzinstrumenten und Finanzdienstleistungen (Art, Umfang und Häufigkeit getätigter Geschäfte, Ausbildung, berufliche Tätigkeit);
- **Anlageziele** (Anlagezweck, Anlagehorizont, Risikobereitschaft und daraus resultierendes Risikoprofil);
- **finanzielle Verhältnisse** (Höhe und Herkunft regelmässiger Einkommen und Verpflichtungen, Gesamtvermögen inkl. liquider Mittel und Immobilien sowie Risikofähigkeit).

sensusplus stützt sich auf die Angaben der Kundin oder des Kunden und geht von deren Richtigkeit aus. Es liegt in Ihrem Interesse, vollständige und zutreffende Angaben zu machen und sensusplus über Änderungen zu informieren. Erhält sensusplus keine ausreichenden Informationen, weist sie darauf hin, dass sie die Eignung nicht beurteilen kann, und erbringt keine Vermögensverwaltung. Erachtet sensusplus die Vermögensverwaltung oder eine Anlagestrategie als nicht geeignet, rät sie davon ab (Art. 14 FIDLEG).

Bei juristischen Personen stellt sensusplus für die Kenntnisse und Erfahrungen auf die für diese handelnden Personen ab. Bei Vertretungsverhältnissen ist die gegenüber sensusplus handelnde Person massgebend. In Zweifelsfällen stützt sich sensusplus zum Schutz der Kundin oder des Kunden auf die Person mit den geringeren Kenntnissen und Erfahrungen.

3.3 Basisinformationsblatt und Prospekt

Da sensusplus in der Vermögensverwaltung keine persönlichen Empfehlungen zu einzelnen Finanzinstrumenten abgibt, besteht keine Pflicht, Ihnen ein Basisinformationsblatt (BIB) oder einen Prospekt zu den eingesetzten

Finanzinstrumenten zur Verfügung zu stellen (Art. 8 Abs. 3 und 4 FIDLEG). Auf Anfrage stellt sensusplus Ihnen vorhandene BIB und Prospekte kostenlos zur Verfügung oder verweist auf eine elektronische Bezugsquelle.

4 Risiken

Anlagen in Finanzinstrumente bieten Chancen, sind aber immer auch mit Risiken verbunden – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

4.1 Allgemeine Risiken von Finanzinstrumenten

Zu den wesentlichen Risiken gehören insbesondere:

- **Markt- und Kursrisiko:** Kurse unterliegen Schwankungen, auf die sensusplus keinen Einfluss hat;
- **Bonitäts- und Emittentenrisiko:** Zahlungsunfähigkeit eines Emittenten oder einer Gegenpartei;
- **Liquiditätsrisiko:** Finanzinstrumente können nicht oder nur mit Abschlägen verkauft werden;
- **Währungsrisiko:** Wechselkursschwankungen bei Anlagen in Fremdwährungen;
- **Zinsänderungsrisiko** sowie **Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Risiken)**, d. h. Ereignisse aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung mit negativen Auswirkungen auf den Wert einer Anlage;
- **Totalverlustrisiko.**

Wesensmerkmale, Funktionsweise und Risiken der einzelnen Finanzinstrumente sind in der Broschüre **«Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten»** der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg), Ausgabe Juni 2023, ausführlich beschrieben. Sie ist auf www.sensusplus.ch und www.swissbanking.ch abrufbar und wird auf Wunsch kostenlos abgegeben.

In der Vergangenheit erzielte Erträge und Wertsteigerungen sind kein verlässlicher Indikator für künftige Ergebnisse.

4.2 Risiken aus der Finanzdienstleistung

sensusplus informiert spezifisch über die mit der Vermögensverwaltung verbundenen Risiken, insbesondere über die Risiken der vereinbarten Anlagestrategie.

4.3 Klumpenrisiken

Ein zentrales Element der Risikosteuerung ist die Diversifikation über Emittenten, Branchen, Länder, Währungen und Anlageklassen. Konzentrationen (Klumpenrisiken) können das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Sie können sich aus der Anlagestrategie selbst oder aus Kundenvorgaben ergeben, etwa wenn eine Grossposition auf Wunsch der Kundin oder des Kunden im Portfolio verbleibt.

> SCHWELLENWERTE
>
> sensusplus weist Sie gesondert auf die erhöhten Risiken hin, wenn im Portfolio eine Position in einem **Einzeltitel 10 % oder mehr** bzw. die Positionen eines **einzelnen Emittenten 20 % oder mehr** des Portfoliowerts erreichen.

4.4 Nicht angebotene Instrumente und Techniken

Diese Broschüre beschränkt sich auf die Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumente, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit sensusplus tatsächlich relevant werden können. sensusplus setzt derzeit grundsätzlich **keine Differenzkontrakte (CFDs)** ein und betreibt **keine Wertpapierleihe (Securities Lending)**. Auf entsprechende produktspezifische Risikohinweise wird daher verzichtet. Sollte sensusplus ihr Angebot um solche

oder andere hier nicht behandelte Instrumente oder Techniken erweitern, wird diese Broschüre vor deren erstmaligem Einsatz ergänzt.

5 Kosten

sensusplus informiert vor Erbringung der Dienstleistung über die damit verbundenen Kosten und legt diese anschliessend periodisch offen.

5.1 Honorar von sensusplus

Das Honorar für die Vermögensverwaltung ist im Vermögensverwaltungsvertrag festgelegt. Es wird grundsätzlich quartalsweise dem Konto der Kundin oder des Kunden belastet oder in Rechnung gestellt. Ist ein erfolgsabhängiges Honorar vereinbart, sind dessen Berechnung und allfällige Schwellenwerte (z. B. Hurdle Rate, High-Water-Mark) im Vertrag geregelt.

5.2 Kosten Dritter

Neben dem Honorar von sensusplus fallen Kosten Dritter an, die die Kundin oder der Kunde trägt, insbesondere:

- Kosten der Depotbank (z. B. Depotgebühren, Transaktionskosten, Courtagen, Kontoführungsgebühren);
- Produktkosten der eingesetzten Finanzinstrumente (z. B. Verwaltungsgebühren und laufende Kosten von Anlagefonds, Ausgabe- und Rücknahmekommissionen, Strukturierungskosten);
- Steuern und Abgaben (z. B. Umsatzabgabe, Quellen- und Verrechnungssteuern, ausländische Transaktionssteuern) sowie Fremdwährungskosten.

Soweit Kosten in BIB oder Prospekt ausgewiesen sind, kann sensusplus darauf verweisen. Können Kosten nicht im Voraus genau beziffert werden, informiert sensusplus über Berechnungsgrundlagen oder Bandbreiten und weist auf das Risiko zusätzlicher Kosten hin. Abweichungen sind möglich, z. B. aufgrund künftiger Gesetzesänderungen.

Kundinnen und Kunden haben jederzeit Anspruch auf kostenlose Auskunft über die angefallenen Kosten. Professionelle Kunden können auf diese Informationen verzichten. Für Telekommunikation verrechnet sensusplus keine Kosten.

6 Entschädigungen Dritter

Nach Art. 26 FIDLEG darf sensusplus Entschädigungen von Dritten im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen nur annehmen, wenn sie diese vollumfänglich an die Kundin oder den Kunden weitergibt oder wenn die Kundin oder der Kunde vorgängig ausdrücklich darüber informiert wurde und darauf verzichtet hat.

Als Entschädigungen gelten Leistungen, die sensusplus von Dritten zufliessen, insbesondere Courtagen, Kommissionen, Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile. Dritte sind z. B. Depotbanken oder Emittenten von Finanzinstrumenten. sensusplus kann insbesondere folgende Entschädigungen erhalten:

- Entschädigungen bzw. Rückvergütungen von Depotbanken, z. B. Anteile an Depotgebühren, Courtagen und Devisengebühren;
- Vertriebsentschädigungen von Emittenten strukturierter Produkte und Derivate.

Von Anlagefonds erhält sensusplus keine Vertriebs- oder Bestandespflegeentschädigungen (Retrozessionen).

HÖHE UND VERZICHT

Die Höhe der Entschädigungen hängt von der Art der Leistung und vom Finanzinstrument ab. Bei strukturierten Produkten und Derivaten beträgt sie **einmalig 0 bis maximal 4 % der nominalen Anlagesumme**. Die Bandbreiten je Produktkategorie und ihr Verhältnis zum verwalteten Vermögen sind im Vermögensverwaltungsvertrag optisch hervorgehoben aufgeführt. Ist die genaue Höhe vorgängig nicht feststellbar, informiert sensusplus über die Berechnungsparameter und Bandbreiten. Die Kundin oder der Kunde kann mit ihrer bzw. seiner Unterschrift im entsprechenden Anhang zum Vermögensverwaltungsvertrag schriftlich auf die Herausgabe der Entschädigungen verzichten; in diesem Fall verbleiben sie bei sensusplus. Ohne Verzicht werden die Entschädigungen an die Kundin oder den Kunden weitergegeben.

Auf Anfrage legt sensusplus die effektiv erhaltenen Beträge jederzeit kostenlos offen.

Nicht als herausgabepflichtige Entschädigungen behandelt sensusplus geringfügige nicht-monetäre Vorteile wie allgemein zugängliche Informationsmaterialien, Research zu Finanzinstrumenten oder die Teilnahme an fachlichen Weiterbildungsveranstaltungen. sensusplus stellt sicher, dass solche Vorteile die Qualität der Dienstleistung und die Wahrung der Kundeninteressen nicht beeinträchtigen.

7 Marktangebot und eigene Finanzinstrumente

sensusplus berücksichtigt bei der Auswahl der Finanzinstrumente **sowohl Finanzinstrumente unabhängiger Dritter als auch eigene Finanzinstrumente, einschliesslich Finanzinstrumenten von Gesellschaften der CORUM-Gruppe**. Als eigene Finanzinstrumente gelten solche, an denen sensusplus oder eine mit ihr eng verbundene Gesellschaft eine wirtschaftliche Bindung hat, insbesondere selbst verwaltete oder beratene Produkte sowie Private- bzw. White-Label-Produkte. Eine enge Verbindung besteht namentlich, wenn sensusplus die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte des Anbieters oder Emittenten hält oder diesen auf andere Weise beherrscht, oder umgekehrt, sowie bei Gesellschaften, die unter gemeinsamer Beherrschung stehen.

Die Auswahl erfolgt anhand nachvollziehbarer, objektiver Kriterien, namentlich Kosten, Qualität, Liquidität und Eignung für die Anlagestrategie. Der Einsatz eigener Finanzinstrumente kann zu Interessenkonflikten führen, etwa durch zusätzliche Vergütungen auf Produktebene. sensusplus begegnet diesen durch einen strukturierten Produktauswahlprozess und verzichtet auf Vergütungsanreize für Mitarbeitende zugunsten eigener Produkte. Nicht vermeidbare Interessenkonflikte werden vor Erbringung der Dienstleistung konkret offengelegt.

8 Umgang mit Interessenkonflikten

Nach Art. 25 FIDLEG trifft sensusplus angemessene organisatorische Vorkehrungen, um Interessenkonflikte zu vermeiden oder eine Benachteiligung der Kundinnen und Kunden auszuschliessen. Kann eine Benachteiligung nicht ausgeschlossen werden, wird dies offengelegt.

8.1 Mögliche Ursachen

Interessenkonflikte können zwischen sensusplus und ihren Kundinnen und Kunden, zwischen Mitarbeitenden und Kundinnen und Kunden, zwischen verschiedenen Kundinnen und Kunden sowie im Verhältnis zu verbundenen Dritten (z. B. Depotbanken, Produktanbieter) entstehen, insbesondere durch:

- eigene geschäftliche Interessen von sensusplus, z. B. Umsatz- und Gewinnstreben;
- erfolgsabhängige Honorare, die einen Anreiz zum Eingehen höherer Risiken setzen könnten;

- den Einsatz eigener Finanzinstrumente (siehe Kapitel 7);
- die Annahme von Entschädigungen Dritter (siehe Kapitel 6);
- erfolgsabhängige Vergütungen sowie Eigengeschäfte von Mitarbeitenden;
- geschäftliche oder persönliche Beziehungen zu Depotbanken, Fondsleitungen oder Emittenten, z. B. Kooperationen, Organfunktionen oder die Mitwirkung an Emissionen;
- die Kenntnis nicht öffentlicher Informationen (Insiderinformationen).

8.2 Massnahmen

- Verbindliche interne Weisungen und ethische Grundsätze für Geschäftsleitung und Mitarbeitende sowie regelmässige Schulungen;
- Regeln für Mitarbeitergeschäfte sowie Offenlegungs- und Genehmigungspflichten für Interessenbindungen;
- Verbot von Front-, Parallel- und After-Running sowie des Churnings (Art. 27 FIDLEV) und Grundsatz der Gleichbehandlung bei der Zuteilung von Aufträgen;
- Prozessintegrierte und unabhängige Kontrollen, inklusive Überwachung der Anlageentscheide im Hinblick auf Geschäfte mit erhöhtem Risiko zur Erzielung höherer erfolgsabhängiger Honorare;
- Auswahl von Depotbanken und Produktanbietern nach objektiven Kriterien (siehe Kapitel 9);
- Transparenz über Kosten, Entschädigungen Dritter und eigene Finanzinstrumente.

9 Auftragsausführung (Best Execution)

sensusplus bearbeitet Kundenaufträge nach Treu und Glauben und unter Gleichbehandlung aller Kundinnen und Kunden und stellt sicher, dass sie korrekt erfasst und zugeteilt werden (Art. 17 FIDLEG). sensusplus führt Aufträge nicht selbst aus, sondern leitet sie zur Ausführung an die Depotbank oder eine andere ausführende Stelle weiter. Für die Ausführung gelten deren Ausführungsgrundsätze.

sensusplus wählt die ausführenden Stellen so aus, dass deren Ausführungsgrundsätze das bestmögliche Ergebnis in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht erwarten lassen (Art. 18 FIDLEG). Massgebende Kriterien sind insbesondere Preis, Gesamtkosten der Abwicklung, Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung sowie Qualität der Abwicklung und der Schnittstellen. sensusplus überprüft die Ausführungsqualität laufend und die Auswahl der ausführenden Stellen mindestens jährlich.

Erteilt die Kundin oder der Kunde eine ausdrückliche Weisung oder wählt sie bzw. er die Depotbank selbst, wird der Auftrag gemäss dieser Weisung ausgeführt. In diesem Umfang ist sensusplus nicht verpflichtet, eine andere ausführende Stelle zu wählen, und die Pflicht zur bestmöglichen Ausführung gilt nur eingeschränkt.

10 Dokumentation und Rechenschaft

sensusplus dokumentiert insbesondere die vereinbarte Vermögensverwaltung, die über die Kundinnen und Kunden erhobenen Informationen, die Durchführung und das Ergebnis der Eignungsprüfung sowie erteilte Hinweise und Abratungen (Art. 15 FIDLEG).

sensusplus legt regelmässig, mindestens jährlich, sowie auf Anfrage Rechenschaft ab (Art. 16 FIDLEG). In der Vermögensverwaltung umfasst der Bericht insbesondere Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Portfolios sowie die angefallenen Kosten. Die Wertentwicklung kann einer vereinbarten Vergleichsgrösse (Benchmark) gegenübergestellt werden; ohne Vereinbarung wird die absolute Rendite ausgewiesen.

Für die Bewertung stützt sich sensusplus auf die Angaben der Depotbank oder anerkannter Datenquellen: kotierte Titel zu Schlusskursen des liquidesten Marktes, Anlagefonds zu den publizierten Inventar- bzw. Rücknahmewerten, nicht kotierte Instrumente zum Verkehrswert nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen in Abstimmung mit der Depotbank.

Kundinnen und Kunden haben jederzeit Anspruch auf Herausgabe einer Kopie ihres Dossiers und sämtlicher sie betreffenden Dokumente (Art. 72 FIDLEG). sensusplus stellt diese auf schriftliches Gesuch hin innerhalb von zehn Arbeitstagen kostenlos zur Verfügung; bei wiederholten Gesuchen ohne sachlichen Grund kann ein angemessener Aufwand verrechnet werden.

11 Beschwerden und Ombudsstelle

Beschwerden richten Sie bitte schriftlich, per E-Mail oder telefonisch an Ihre Kundenberaterin, Ihren Kundenberater oder an die Geschäftsleitung, unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Kontaktdaten und einer Beschreibung Ihres Anliegens. Sie erhalten umgehend eine Eingangsbestätigung. Ist eine abschliessende Antwort nicht innert vier Wochen möglich, erhalten Sie einen Zwischenbescheid mit Begründung.

Kann Ihr Anliegen nicht einvernehmlich gelöst werden, können Sie ein Vermittlungsverfahren bei der unabhängigen Ombudsstelle einleiten, der sensusplus angeschlossen ist. Das Verfahren ist für Kundinnen und Kunden kostenlos oder kostengünstig, vertraulich und nicht bindend; der Weg an die Gerichte bleibt offen.

OMBUDSSTELLE

OFS Ombud Finance Suisse
Rue du Conseil Général 10, 1205 Genf
www.ombudfinance.ch

12 Vertragliche Grundlagen

12.1 Beginn der Dienstleistung

sensusplus beginnt mit der Vertragserfüllung, sobald der unterzeichnete Vertrag, die erforderlichen Kundenangaben und die Vollmacht gegenüber der Depotbank vorliegen und die Vermögenswerte auf dem Konto bzw. Depot eingegangen sind.

12.2 Beendigung

Der Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit schriftlich und ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Der Vertrag endet zudem mit dem Widerruf der Vollmacht gegenüber der Depotbank. Bei Verlust der Handlungsfähigkeit oder Tod der Kundin oder des Kunden gilt der Vertrag weiter, bis die Erben, die zuständige Erwachsenenschutzbehörde (KESB) bzw. die von ihr eingesetzte Person oder andere berechtigte Personen eine Neuregelung vornehmen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

12.3 Vertragssprache, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Vertragssprache ist Deutsch oder Englisch. Die vorvertraglichen Beziehungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen der Kundin oder dem Kunden und sensusplus unterstehen schweizerischem Recht. Erfüllungsort ist Menziken. Der Gerichtsstand richtet sich nach dem jeweiligen Vertrag bzw. den gesetzlichen Bestimmungen.

13 Datenschutz und Steuern

13.1 Datenschutz

sensusplus bearbeitet Personendaten im Einklang mit dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) und unterliegt einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht. Angaben zu Zweck, Umfang und Empfängern der Datenbearbeitung sowie zu Ihren Rechten finden Sie in der Datenschutzerklärung auf www.sensusplus.ch.

13.2 Steuerliche Aspekte

sensusplus erbringt keine Steuer- oder Rechtsberatung. Steuerliche Folgen werden bei der Vermögensverwaltung nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Für die Erfüllung ihrer Steuerpflichten sind die Kundinnen und Kunden selbst verantwortlich. Wir empfehlen, sich bei Bedarf von einer Steuerfachperson beraten zu lassen. Im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs (AIA) und von FATCA können Depotbanken verpflichtet sein, Kontoinformationen an die zuständigen Steuerbehörden zu melden.

14 Änderungen dieser Broschüre

Diese Broschüre gilt ab Version 10/2026 und ersetzt alle früheren Fassungen. Sie ist in deutscher und englischer Sprache erhältlich; bei Abweichungen ist die deutsche Fassung massgebend. Die jeweils aktuelle Fassung ist auf www.sensusplus.ch abrufbar. Über wesentliche Änderungen informiert sensusplus ihre Kundinnen und Kunden in geeigneter Form.

FRAGEN

Für Fragen und weitere Erläuterungen stehen Ihnen Ihre Kundenberaterin oder Ihr Kundenberater gerne zur Verfügung.

sensusplus AG · Business-Center · Hauptstrasse 2 · 5737 Menziken · +41 62 855 05 80 · info@sensusplus.ch · www.sensusplus.ch